

IV. **Kapitel:**  
**Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen  
Geschäften <sup>2</sup>**

1 **Abschnitt:**  
**Allgemeine Bestimmungen**

...

2 **Abschnitt:**  
**Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse  
abgeschlossenen Geschäften**

2.1 **Unterabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften**

...

2.1.5 **Verzug bei Lieferung oder Zahlung**

(1) ...

a) ...

b) Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am 5. Geschäftstag <sup>3</sup> nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Aktien eindecken. ... Werden dann die zu liefernden Aktien nicht spätestens am 10. Geschäftstag <sup>4</sup> nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. ...

...

---

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Bis einschließlich Juni 2004 zu 6 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten am 10. Geschäftstag; von Juli bis einschließlich Dezember 2004 7 bis 12 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten am 7. Geschäftstag.

<sup>4</sup> Bis einschließlich Juni 2004 zu 6 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten am 15. Geschäftstag; von Juli bis einschließlich Dezember 2004 7 bis 12 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten am 12. Geschäftstag.